

**LANDSCHAFTSVERBAND
RHEINLAND**

Der regionale Kommunalverband der
rheinischen Städte und Kreise



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES

SOZ

Datum
06. April 1995
Bearbeiter/Bearbeitern
Frau Mück/bu
Zeichen
06.00-410-12/0

VORLAGE

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Nr.

10/9 Soz

Beratungsfolge

Sozialausschuß

Federführung

72.32

Sitzungstermin

02. Mai 1995

Betreff

Ferienmaßnahme für Behinderte

Stichwort für Dokumentation

Ferienmaßnahmen für Behinderte

Zweck der Maßnahme

S. O.

Der Sachverhalt ist aus der beigefügten Darstellung ersichtlich.

Finanzielle Auswirkung im lfd. Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr

nein ja

1.315.000,00 DM (wie veranschlagt)

Abwicklung im Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Wirtschaftsplan

Deckungsvorschlag in Sachverhaltsdarstellung durchgeführt

Finanzielle Auswirkung in den Folgejahren/Folgekosten

weitere Raten

nein ja

für

vorgesehen im Investitionsprogramm

jährliche Folgekosten

nein ja

Beschlußvorschlag

Der Sozialausschuß nimmt die Ausführungen zu Ziffer 1 - 4 zur Kenntnis und beschließt die Grundsätze zur Bewirtschaftung der Haushaltsstelle "Bezuschussung von Ferien- und Ausflugsmaßnahmen für Behinderte in Einrichtungen fremder Träger" (000 4127 7430850) gemäß Vorlage Nr. 10/9 Soz.

In Vertretung

Henke-Berndt

(Dr. Henke-Berndt)

In seiner Sitzung vom 14.02.1995 hat der Sozialausschuß die Verwaltung beauftragt, Fragen zur Bewirtschaftung der Haushaltsstelle "Ferien- und Ausflugsmaßnahmen für Behinderte in Einrichtungen fremder Träger" zu beantworten und ein geeignetes Verfahren zu erarbeiten, um die Mittel gerechter zu verteilen.

Zu den aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Welche Einrichtungen haben für Ferienmaßnahmen Hilfen bekommen?

Bezuschußt wurden Ferien- und Ausflugsmaßnahmen für Behinderte in Einrichtungen fremder Träger. Insgesamt haben 117 Einrichtungen fremder Träger Zuschüsse zu den beantragten Maßnahmen erhalten. Die Liste der Einrichtungen, die Zuschüsse erhalten haben, ist beigefügt (Anlage).

2. Nach welchen Kriterien sind die Mittel verteilt worden?

Die Mittel sind nach den Kriterien des Rundschreibens vom 03.08.1994 vergeben worden. Hierbei ist ein Höchstzuschuß pro Behinderten in Höhe von 264,00 DM vorgesehen. Dabei steht pro Teilnehmer für eine Ferienmaßnahme ein Zuschuß in Höhe von 22,00 DM täglich x maximal 10 Tage zur Verfügung. Zusätzlich können zwei Ausflugsfahrten in Höhe von 22,00 DM pro Tag gewährt werden.

Die von den Einrichtungen gestellten Anträge wurden nach Eingangsdatum (Eingang des Antrages beim Landschaftsverband Rheinland) bearbeitet.

3. Wieviele Anträge mußten abgelehnt werden?

Es mußten 264 Maßnahmen, die durch 72 Einrichtungen gestellt wurden, abschlägig beschieden werden. Betroffen waren 2.093 Behinderte.

4. Wie hoch war aufgrund dessen der Fehlbedarf der Mittel?

Der Fehlbedarf der Mittel belief sich auf 399.322,00 DM bzw. 422.378,00 DM. Die Differenz ergibt sich aus der Tatsache, daß die meisten Ferienmaßnahmen länger als 10 Tage dauern. Wenn von der Einrichtung keine zusätzlichen Ausflugsmaßnahmen durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit, gem. Ziffer 2.2 die Ferienmaßnahme mit Ausflugsmaßnahmen zu kombinieren.

In diesem Fall beträgt der Zuschuß für die Gesamtmaßnahme 264,00 DM. Da die Einrichtungen in aller Regel vergessen, dies ausdrücklich zu erwähnen, erfolgte die Berechnung des Fehlbedarfes bei den Maßnahmen, die über 10 Tage dauern, einmal auf der Grundlage von 220,00 DM pro Maßnahme und einmal auf der Grundlage von 264,00 DM pro Maßnahme. Im Bewilligungsverfahren werden die Einrichtungen diesbezüglich in aller Regel fernmündlich befragt.

5. Warum ist die politische Vertretung nicht informiert worden?

Nachdem der Innenminister den Haushaltsplan 1994 genehmigt hatte und eine entsprechende Bewirtschaftungsverfügung durch die Kämmerei ergangen war, wurde das Rundschreiben vom 03.08.1994 verfaßt und die bereits vorliegenden Anträge in Höhe des zur Verfügung stehenden Ansatzes bewilligt.

Mit Schreiben vom 20.09.1994 wurde die Kämmerei gebeten, den Haushaltsansatz in voller Höhe freizugeben, da zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, daß die vorhandenen Haushaltsmittel selbst bei voller Freigabe des Ansatzes nicht ausreichten.

Mit Schreiben - ohne Datum - hier eingegangen am 02.11.1994, lehnte die Kämmerei den Antrag u. a. auch mit der Begründung ab, daß evtl. negative Auswirkungen für Dritte von der politischen Vertretung mitgetragen würden ("Haushaltsbegleitbeschuß"). Daher wurde der Sozialausschuß nicht gesondert informiert. Dieses war im übrigen auch bei ähnlichen Problemen in der Vergangenheit nicht der Fall.

6. Welches Verfahren schlägt die Verwaltung in Zukunft vor, um die Mittel gerechter zu verteilen?

Um die Mittel gerechter zu verteilen, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Alle Anträge, die den Förderungsvoraussetzungen entsprechen, werden bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt, wenn sie bis zu einem bestimmten Stichtag (z. B. 31.03. des entsprechenden Haushaltsjahres) beim Landschaftsverband Rheinland eingegangen sind.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Beschuß werden nur gruppenmäßig durchgeführte Ferienmaßnahmen für Behinderte, die auf nicht absehbare Zeit in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen fremder Träger leben müssen, dort vollstationär betreut werden und nicht regelmäßig zu bestimmten Zeiten (z. B. an den Wochenenden, in den Ferien) Urlaub erhalten.

Dies gilt auch für Behinderte, die von Einrichtungen zur teilstationären Betreuung aus eine andere teilstationäre Einrichtung besuchen (Beispiel: Wohnheimunterbringung und Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte).

Maßnahmen für einzelne Behinderte werden nicht be-
zuschußt. Dasselbe gilt, wenn Behinderte ausschließlich
teilstationär betreut werden (Beispiel: Besuch einer
Werkstatt für Behinderte von zu Hause oder von einer
Pflegefamilie aus).

Weiterhin werden nach dieser Regelung ärztlich verordnete
Erholungsmaßnahmen nicht bezuschußt. Die Regelung gilt
ferner nicht für die Teilnahme von Behinderten an soge-
nannten Klassenfahrten; in diesem Fällen wird jeweils auf
Antrag eine individuelle Entscheidung im Einzelfall ge-
troffen.

2. Bezuschußt werden Ferienmaßnahmen für solche Behinderte,
für die der LVR die Kosten in einer Anstalt, einem Heim
oder einer gleichartigen Einrichtung im Rahmen der Ein-
gliederungshilfe gem. §§ 39 ff., 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG
trägt; das schließt nicht aus, daß in geeigneten Fällen
an den Maßnahmen derselben Einrichtung auch einzelne Be-
hinderte teilnehmen, die in der Einrichtung Hilfe zur
Pflege gem. §§ 68 Abs. 1, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG erhalten.
Die Ferienmaßnahme soll dazu dienen, einer Hospitalisie-
rung der Behinderten vorzubeugen.

3. Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des LVR
im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Andere
Mittel, z. B. aus dem Landesjugendplan, sind vorrangig in
Anspruch zu nehmen. Im übrigen geht der LVR davon aus,
daß Spenden oder sonstige Mittel der Träger bei der
Durchführung der Freizeitmaßnahmen mit eingesetzt werden
können. Denkbar ist weiterhin, solche Mittel einzusetzen,
die dem Behinderten persönlich zur Verfügung stehen (z.
B. freigelassenes Einkommen, Barbetrag zur persönlichen
Verfügung).

Eine Zuschußgewährung ist nicht möglich soweit zur Fi-
nanzierung der Ferienmaßnahmen Mittel des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NW
betr. "Erholungsförderung für erwachsene Behinderte" in
Anspruch genommen werden (s. auch Erlaß des MAGS vom
04.07.1986 - Az.: IV 6707.1 - Seite 2).

4. Die durchführende Stelle hat für eine ausreichende Be-
treuung und Versicherung der an der Ferienmaßnahme teil-
nehmenden Behinderten zu sorgen.

5. Bezuschußt werden nur noch Ferienmaßnahmen, die mindestens 5 Tage dauern. Reine Ausflugsmaßnahmen werden nicht bezuschußt. Die Mittel werden unabhängig von der Dauer der Ferienmaßnahme auf alle in den Anträgen genannten Behinderte gleichmäßig vergeben.
Es kann pro Behinderten nur eine Ferienmaßnahme bezuschußt werden.

6. Es gilt folgendes Verfahren:

Die durchführende Stelle richtet den Zuschufsantrag vor Durchführung der Maßnahme an den

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 7

Aktenzeichen: 72.32- 414-15/2
50663 Köln

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers
- das Heim, in dem die Behinderten untergebracht sind
- die Einrichtungsnummer
- Ort der Ferienmaßnahme
- Zeitraum der Ferienmaßnahme
- die Zahl der begleitenden Betreuungskräfte
- eine Liste mit Zunamen, Vornamen, Geburtsdaten der Teilnehmer sowie das Aktenzeichen des LVR
- die Gesamtkosten der Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung
- eine Erklärung, daß die aufgeführten Behinderten die Voraussetzungen der Ziffern 1, 2 und 4 erfüllen
- Konto-Nummer, Bankleitzahl und Kreditinstitut des Antragstellers bzw. der durchführenden Stelle

7. Über die durchgeführte Maßnahme ist bis spätestens 15.11. des Jahres ein - vereinfachter - Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Überprüfung des Verwendungsnachweises.

8. Die Einrichtungen werden gebeten, die Anträge und Verwendungsnachweise möglichst gesammelt vorzulegen.

In Vertretung



(Dr. Henke-Berndt)